

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinie über die
Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und
Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (ÄBPL-RL):
Fachidentität bei Zusammenschluss eines Facharzts für Chirurgie mit Schwer-
punkt Unfallchirurgie mit einem Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie

Vom 18. Februar 2010

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	3
4.	Würdigung der Stellungnahmen	3
5.	Dokumentation des gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahrens	4

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss Ausnahmeregelungen für die Zulassung einer Ärztin bzw. eines Arztes in einem gesperrten Planungsbereich in Fällen, in denen eine gemeinsame Berufsausübung mit einer bereits dort tätigen Vertragsärztin bzw. einem Vertragsarzt bei bestehender Fachidentität angestrebt wird.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Voraussetzung für die gemeinsame Berufsausübung in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, ist das Vorliegen einer Fachidentität gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB V i.V.m. § 23b Abs. 1 Satz 1 und 2 ÄBPL-RL. Fachidentität liegt vor, wenn die Facharztkompetenz und - sofern eine entsprechende Bezeichnung geführt wird - die Schwerpunktkompetenz übereinstimmen. Gemäß § 23b Abs. 6 ÄBPI-RL besteht eine Fachidentität auch dann, wenn sich Ärzte aus dem Gebiet der Chirurgie, deren Gebietsbezeichnung aus einer Schwerpunktbezeichnung hervorgegangen ist, mit Chirurgen mit identischer Schwerpunktbezeichnung (nach altem Weiterbildungsrecht i.S.d. Muster- Weiterbildungsordnung aus dem Jahr 1992) zusammenschließen. Gemäß § 23b Abs. 6 2. Halbsatz ÄBPI-RL gilt dies nicht für Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie. Dies hatte bisher zur Folge, dass ein Facharzt für Chirurgie mit dem Schwerpunkt Unfallchirurgie kein Jobsharing - Verhältnis nach altem Weiterbildungsrecht mit einem Arzt eingehen kann, der die Fachbezeichnung „Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie“ i.S.d. der neuen (Muster-) Weiterbildungsordnung (vom Mai 2003 in der Fassung vom 28.02.2008) führt.

Um auch für diese Fälle eine gemeinschaftliche Berufsausübung zu ermöglichen, regelt § 23b Abs. 3 Ziff. 10 ÄBPL-RL künftig eine Fachidentität im Sinne des § 23b Abs. 1 ÄBPL-RL.

Durch die Richtlinienänderung wird berücksichtigt, dass der Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie nach der Systematik der geltenden (Muster-) Weiterbildungsordnung dem Fachgebiet der Chirurgie zugeordnet wird. Unter Zugrundelegung der Weiterbildungsinhalte entspricht der neue Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie zudem weitestgehend dem Facharzt für Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 7 der (Muster-) Weiterbildungsordnung aus dem Jahre 1992. Dieser fachlichen Übereinstimmung wurde bereits bei der Einfügung der Nr. 7b (heutiger § 4 Abs. 7 ÄBPL-RL) Rechnung getragen. In den tragenden Gründen zum Beschluss vom 18.01.2007 heißt es dazu:

„Mit der Einfügung einer Nummer 7 b in die Bedarfsplanungs-Richtlinie-Ärzte wird die Frage der Praxisnachfolge gemäß § 103 Abs. 4 SGB V gelöst, die sich aus der Zuordnung einer nach neuem Weiterbildungsrecht fñhrenden Gebietsbezeichnung zu den bestehenden Arztgruppen ergibt. Die neue Regelung ermñglicht, dass z. B. ein Facharzt für Chirurgie mit Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie nach altem Weiterbildungsrecht, welcher der Arztgruppe der Chirurgen zugeordnet ist, die Praxis an einen Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie nach neuem Weiterbildungsrecht übergeben kann, der der Arztgruppe der Orthopäden zugeordnet ist. (...) Die Weitergabe der Praxis erfolgt entsprechend der Versorgungsausrichtung der Praxis. Auch mit dieser generalisierenden Regelung werden künftigen Weiterentwicklungen des Weiterbildungsrechts Rechnung getragen.“

3. Verfahrensablauf

Die Mitglieder des Unterausschusses haben sich in der Sitzung am 28. September 2009 einvernehmlich für eine Änderung der ÄBPL-RL im Sinne der obigen Ausführungen ausgesprochen.

4. Würdigung der Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2009 wurde der Bundesärztekammer (BÄK) und der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) gemäß § 91 Abs. 5 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2010 hat die BÄK dem Beschlussvorhaben ohne Einschränkungen zugestimmt. Am 5. Januar 2010 hat die BPtK mitgeteilt, dass sie die Belange der Psychotherapeuten durch das Beschlussvorhaben nicht wesentlich betroffen sehe und deshalb keine Stellungnahme abgebe.

Berlin, den 18. Februar 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
gem. § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess

5. Dokumentation des gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahrens



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Fachidentität bei Zusammenschluss eines Facharztes für Chirurgie mit
Schwerpunkt Unfallchirurgie mit einem Facharzt für Orthopädie und Unfall-
chirurgie (Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung bei Zulassungsbe-
schränkungen)

Berlin, 15.01.2010

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 09.12.2009 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer weiteren Änderung der bestehenden Bedarfsplanungs-Richtlinie aufgefordert, nachdem die Richtlinie bereits mehrfach Gegenstand von Änderungen durch den G-BA gewesen ist (vgl. die Stellungnahmen der Bundesärztekammer vom 01.02.07, 31.08.07, 05.12.07, 28.01.08, 27.03.08, 02.09.08, 12.12.08, 11.02.09, 08.04.09 und 19.11.09).

Die geplante Änderung hat laut tragenden Gründen zum Ziel, die gemeinsame Berufsausübung von Vertragsärzten in gesperrten Planungsbereichen im Sinne eines „Job-Sharings“ auch für Fachärzte für Chirurgie mit Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie mit Fachärzten für Orthopädie und Unfallchirurgie zu ermöglichen. Hierzu ist das Vorliegen einer „Fachidentität“ gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB V in Verbindung mit § 23b Abs. 1 S. 1 u. 2 der Bedarfsplanungsrichtlinie notwendig:

§ 23b Abs. 1: „¹Bei der gemeinsamen Berufsausübung ist eine Fachidentität im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V erforderlich. ²Fachidentität liegt vor, wenn die Facharztkompetenz und, sofern eine entsprechende Bezeichnung geführt wird, die Schwerpunktkompetenz übereinstimmen.“

Bisher sei es nicht möglich gewesen, dass ein Facharzt für Chirurgie mit dem Schwerpunkt Unfallchirurgie nach altem Weiterbildungsrecht ein solches Job-Sharing mit einem Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie nach neuem Weiterbildungsrecht hätte ausüben dürfen.

Um dies künftig zu ermöglichen, soll § 23b Abs. 3 der Bedarfsplanungsrichtlinie so geändert bzw. ergänzt werden, dass künftig die erforderliche „Fachidentität“ gegeben ist. In § 23b Abs. 3 sind bisher neun konkrete Festlegungen für Übereinstimmungen in „Arztgruppen“ im Sinne solcher „Fachidentitäten“ aufgeführt.

Der Bundesärztekammer wurde zu diesem Änderungsvorhaben ein einheitlicher Beschlussentwurf des zuständigen „Unterausschusses Bedarfsplanung“ vorgelegt.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zu dem vorgelegten Beschlussentwurf keine Änderungshinweise.

Berlin, 15.01.2010

i. A.



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Referent
Dezernat 3

BPK Klosterstraße 64 10179 Berlin

Herrn
Dirk Holstein
Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin



Klosterstraße 64
10179 Berlin
Tel.: (030) 27 87 85-0
Fax: (030) 27 87 85-44
info@bptk.de
www.bptk.de

-vorab per E-Mail-

Berlin, 5. Januar 2010

**Stellungnahme zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
hier: Fachidentität bei Zusammenschluss eines Facharztes für Chirurgie mit dem Schwerpunkt Unfallchirurgie mit einem Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie**

Vorstand:
Prof. Dr. Rainer Richter
Präsident
Dipl.-Psych. Monika Konitzer
Vizepräsidentin
Dr. Dietrich Munz
Vizepräsident
Dipl.-Soz.Päd. Peter Lehndorfer
Andrea Mrazek, M.A., M.S.

Dr. Christina Tophoven
Geschäftsführerin

Sehr geehrter Herr Holstein,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2009, mit dem Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Beschlussentwurf gegeben haben. Die Bundespsychotherapeutenkammer sieht die Belange von Psychotherapeuten durch diesen Beschluss nicht wesentlich betroffen und möchte daher von einer Stellungnahme absehen.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Tophoven

Konto
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Konto: 00 05 78 72 62
BLZ: 300 606 01